



Frau
Carmen Dullinger-Oßwald
Vorsitzende des Bezirksausschusses 17 -
Obergiesing - Fasangarten
Friedenstr. 40
81660 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45135
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.08.2018

Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich des Ausführungsgesetzes zum GlüStV an die Landkreise und kreisfreien Städte

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04978 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 17 – Obergiesing
vom 12.06.2018

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zu Ihrem o.g. Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Gewaltenteilung, die zu den Prinzipien der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland gehört, ist im Grundgesetz (GG) verankert. Die staatliche Gewalt ist in die Legislative (Gesetzgebung), die Exekutive (Vollziehende) und die Judikative (Recht sprechende) unterteilt. Diese sollen sich gegenseitig kontrollieren und staatliche Macht begrenzen.

Das Gesetzgebungsrecht (Legislative) ist das Recht, Gesetzentwürfe zu beraten und dann zu beschließen oder abzulehnen. Es ist also ausschließlich dem Bund bzw. den Ländern vorbehalten.

Nach der Verfassung haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz es nicht auf den Bund übertragen hat (Art. 70 Abs. 1 GG).

Der Bund hat dann das Gesetzgebungsrecht (Bedarfskompetenz), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 Abs. 2 GG). Betroffen hiervon ist u.a. das Recht der Wirtschaft. Dazu gehört das Gewerberecht und das Recht der Spielhallen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

Mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages zum 1. Juli 2012 wurden die Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Der Staatsvertrag wurde von 15 Bundesländern (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) unterzeichnet. Die konkrete Gesetzgebung für diesen Bereich war dabei allerdings Sache der Länder. In Bayern wurde dies durch das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) umgesetzt. Weitere rechtliche Grundlagen zum Betrieb von Spielhallen finden sich in der Gewerbeordnung und in der Spielverordnung.

Die in der bayerischen Verfassung geregelte Gesetzgebungskompetenz des bayerischen Landtags (vgl. Art. 70 Abs. 3 Bayer. Verfassung) wäre nur über den Weg einer Verfassungsänderung möglich. Allerdings sind Anträge auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken (hier: die Gewaltenteilung) widersprechen, unzulässig. Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Exekutive (Landkreise und kreisfreie Städte) ist somit ausgeschlossen.

Bezüglich Ihres erneuten Antrags, die Stadtverwaltung möge sich für die Aufhebung der Härtefallregelung einsetzen, verweisen wir auf unsere Antwortschreiben zu dieser Thematik vom 07.02.2018, 08.05.2018 vom 04.07.2018, in denen wir Ihnen die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich dargestellt haben.

Wir gehen davon aus, dass wir durch die Informationen zum Gesetzgebungsverfahren die Angelegenheit abschließend klären konnten.

Mit freundlichen Grüßen